Tischtennisverein TTV Varrigsen e.V.

gegründet am 3. 11. 1987

Vereins-Satzung

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben

Der am 3. November 1987 gegründete Verein führt den Namen Tischtennisverein Varrigsen (TTV).

Die Farben des Vereins sind rot/schwarz.

Der Sitz des Vereins ist Varrigsen.

Der Verein ist beim Amtsgericht Hildesheim – Vereinsregister VR 150336 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 <u>Mitgliedschaft in anderen Organisationen</u>

Der Verein wird mit Aufnahme des Punktspielbetriebes Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie dem zuständigen Fachverband Tischtennisverband Niedersachsen e.V. und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 4 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

Zur Erreichung der in § 4 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann

- a) jede natürliche Person beiderlei Geschlechts
- b) jede juristische Person als förderndes Mitglied auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Alter, und Anschrift schriftlich einzureichen.

Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Übernahme entscheidet der Vorstand.

Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.

Der Antragsteller hat Einspruchsmöglichkeit bei der Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet.

§ 7

<u>Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern,</u> jugendlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck gemäß § 4 der Satzung fördern.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können gemäß der bestehenden Auszeichnungsordnung geehrt werden.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

Die Mitglieder des Vereins sind gegen Sportunfall versichert.

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.

Bei der Wahl des Jugendvertreters/-in haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 9 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern und Zuschauern gegenüber **nicht** für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung zum Schluss eines Kalendervierteljahres;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche, durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle selbst eingegangenen Verpflichtungen haftbar.

Das ausgeschlossene Mitglied hat Einspruchsmöglichkeit bei der Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet.

§ 11 Ausschliessungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 10c) kann nur in den nächsten bezeichneten Fällen erfolgen:

a) wenn die in § 8 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;

- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zu wieder handelt, insbesondere gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

<u>Mitgliederversammlung</u>

§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung, über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung können bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden.

Einfache Mitgliederversammlung sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23 dieser Satzung.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern;
- c) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr; sowie Festsetzung der Beitragshöhe;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und Geschäftsführung.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- b) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Bestellung über die Entlastung;
- e) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- f) Neuwahlen;
- g) besondere Anträge

§ 16

<u>Vereinsvorstand</u>

Der Vorstand gliedert sich in: 1.

1. = 1. Vorsitzende 2. = 2. Vorsitzende

3. = Schatzmeister

4. = Schriftführer

5. = Sportwart

6. = Jugendvertreterin

- 7. = Jugendvertreter
- 8. = Beisitzerin
- 9. = Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Verein wird nach außen und innen rechtsverbindlich vertreten durch

- a) den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister oder
- b) den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister oder
- c) den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand führt die Geschäfte stets bis zur Neuwahl. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Posten kommissarisch zu besetzen.

- b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes:
- 1. Der 1. Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.
- 2. Der 2. Vorsitzende übernimmt im Verhinderungsfall die Aufgaben des 1. Vorsitzenden.
- 3. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge und führt die Mitgliederlisten. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Posten durch Belege nachzuweisen.
- 4. Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
- 5. Der Vereinsjugendvertreter hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen.
- 6. Der Vorstand hat die versicherungsrechtlichen Belange des Vereins zu vertreten und ist für alle Sozialfragen zuständig.

§ 18 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung ebenfalls für 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen und hierüber der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 19

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitraum bekanntgegeben wurde.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmengleichheit ist dem Vorsitzenden letztlich die Entscheidung vorbehalten.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung nochmals zu wiederholen.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 21 Verursachte Schäden

Jedes Mitglied kommt für evtl. von ihm/ihr verursachte Schäden am oder im Dorfgemeinschaftshaus Varrigsen selbst auf.

§ 22 Mitgliedsbeiträge Die Beiträge für Jugendliche und Erwachsene werden gemäß Versammlungsbeschluss festgesetzt.

§ 23 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 24 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Delligsen.

Dieses noch vorhandene Vereinsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Sport zu verwenden.

Dieses ist die z. Zt. gültige Vereinssatzung vom

1.Vorsitzender	2.Vorsitzender	Schatzmeister
Thomas Binnewies	Gustav Lukas	Thomas Jakob
Schriftführerin Nicole Loch	Sportwart Henning Krecker	Jugendvertreter
Jugendvertreterin	Beisitzerin	Beisitzer
Svenja Arnemann	Elke Mudra	Wolfgang Göke



Vereins- Satzung Anhang:

Stand vom 22.1.2016

1. Vorstandsaufgaben:

Der Vorstand der sich gemäß unserer aktuellen Vereinssatzung aus 9 Vorstandsmitgliedern zusammensetzt, verrichtet seine aufgaben gemäß "Organisationsstruktur TTV Varrigsen" jeweils selbstständig.

2. Vereinsbeitrag:

Der Mitgliedsbeitrag für ...

Kinder, Schüler, Jugendliche, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige und Arbeitslose...

beträgt monatlich = 1,00 Euro jährlich = 12,00 Euro

Der Beitrag für Erwachsene

beträgt monatlich = 2,00 Euro jährlich = 24,00 Euro

Bei 3 Personen einer Familie kommt unser Familienbeitrag mit einem Nachlass von 10% zur Wirkung

1 Erwachsener + 2 Kinder	Familienbeitrag:	43,- Euro
1 Erwachsener + 3 Kinder	Familienbeitrag	54,- Euro
2 Erwachsene + 1 Kind	Familienbeitrag	54,- Euro
2 Erwachsene + 2 Kinder	Familienbeitrag	64,- Euro
2 Erwachsene + 3 Kinder	Familienbeitrag	75,- Euro
3 Erwachsene + 1 Kind	Familienbeitrag	75,- Euro
3 Erwachsene + 2 Kinder	Familienbeitrag	86,- Euro
3 Erwachsene	Familienbeitrag	64,- Euro
4 Erwachsene	Familienbeitrag	86,- Euro

Der Einzel- bzw. Familien-Jahresbeitrag wird jährlich einmalig zum 30. 06. jeden Jahres von unserer Hausbank, der Volks- und Raiffeisenbank eG Leinebergland Delligsen, im SEPA Bankeinzugsverfahren eingezogen. Dieses geschieht selbstverständlich im Sinne des Datenschutzes.

4. Geburtstagsbesuche:

Für "runde Geburtstage", ab dem 50. Lebensjahr, (dann beim 60., 70., 80., usw.) wird ein Präsent im Wert von 15 Euro + Karte überreicht.

5. Hochzeiten, Silberhochzeiten und goldene Hochzeiten:

Zu diesen Feierlichkeiten unserer Vereinsmitglieder überreichen wir ein Präsent im Wert von 25 Euro je Mitglied + Karte.

6. Ehrungen:

Aktive und passive Vereinsmitglieder werden für 15-jährige, 25-jährige, 40-jährige, 50jährige Mitgliedschaft mit einer Ehrenurkunde im rahmen und einem Präsent im Wert von 15 Euro geehrt.

- **7.Ehrungen für Punktspieleinsätze** (100,250,500,750,1000 Spiele); **Eine Urkunde und eine Flasche Sekt**
- 8. Vereinsjubiläen befreundeter Vereine: Geldgeschenk von 25 Euro

9. Trauerfeiern:

Als letzten Gruß legt eine Abordnung unseres Vereins einen trauerkranz oder ein Trauergesteck zu den z.Z. Üblichen Preisen als letzten Gruß nieder.